

Zusammenfassung der Informationsversammlung betreffend das Einkommen zur sozialen Eingliederung (REVIS)

Ihre Rechte

Als REVIS-Bezieher in der Zuständigkeit des Nationalen Amtes zur sozialen Eingliederung (ONIS), sind folgende Unterstützungsleistungen für Sie im REVIS Gesetz vorgesehen:

- eine Betreuung durch einen Regionalbeauftragten für soziale Eingliederung (ARIS) im Sozialamt Ihrer Region
- ein Aktivierungsplan zur sozialen und beruflichen Wiedereingliederung, der mit dem ARIS erstellt wird
- die Teilnahme an folgenden Aktivierungsmaßnahmen: Stabilisierungs- und Vorbereitungsmaßnahmen (z.B. Sprachkurse, ...) und gemeinnützige Beschäftigung (TUC)

Die finanziellen Leistungen

Der nationale Solidaritätsfond (FNS) zahlt die Eingliederungszulage die Sie aktuell beziehen im Voraus, spätestens am ersten Tag des Monats.

Durch die Teilnahme an einer TUC-Maßnahme haben Sie Recht auf die Aktivierungszulage. Das ONIS berechnet diese auf der Grundlage des sozialen Mindestlohns für einen ungelerten Arbeitnehmer. Der FNS überweist die Aktivierungszulage am Ende des Monats, an dem Sie die Arbeit verrichtet haben. Im Gegensatz zur Eingliederungszulage, kann der FNS für die Aktivierungszulage keine Rückzahlung fordern.

Ihre Verpflichtungen

Als REVIS-Bezieher in der Zuständigkeit des ONIS verpflichten Sie sich:

- die Erklärung zur Zusammenarbeit mit dem ONIS zu unterschreiben und die darin enthaltenen Verpflichtungen zu respektieren, dazu zählen:
 - den ersten Termin mit dem ARIS einhalten
 - mit dem ARIS einen Aktivierungsplan erstellen und diesen befolgen
 - vom ONIS oder ARIS festgelegte Termine einhalten
 - angeforderte Dokumente innerhalb der festgelegten Frist übermitteln
 - die Briefe vom ONIS und ARIS unverzüglich entgegennehmen
- alle Informationen die den Betrag oder das Recht auf den REVIS beeinflussen könnten unverzüglich an den FNS weiterzugeben (z.B. Änderung der Adresse, der Haushaltszusammensetzung, des Einkommens, ...)

Die Sanktionen

Wenn Sie am ersten Termin mit dem ARIS unbegründet abwesend sind, wird dies als Verweigerung der Zusammenarbeit mit dem ONIS angesehen und führt zur Schließung Ihrer REVIS Akte für eine Gesamtdauer von 4 Monaten (Monat der Verweigerung der Zusammenarbeit sowie die 3 darauffolgenden Monate).

Wenn Sie Termine oder Verpflichtungen Ihres Aktivierungsplanes nicht einhalten, oder an Terminen abwesend sind, werden Sie wie folgt stufenweise sanktioniert:

- Erstes Nichteinhalten: Sie erhalten eine schriftliche Verwarnung
- Zweites Nichteinhalten: Der FNS kürzt Ihr REVIS während 3 Monaten um 20%
- Drittes Nichteinhalten: Der FNS zahlt kein REVIS während 3 Monaten

Bei schwerwiegendem Fehlverhalten zahlt der FNS mit sofortiger Wirkung kein REVIS über die Dauer von 3 Monaten.

Urlaube und Auslandsaufenthalte

Verpflichtung gegenüber dem FNS: Sie müssen jeden Auslandsaufenthalt ab einer Nacht beim FNS melden (maximal 35 Kalendertage im Jahr).

Verpflichtung gegenüber dem ARIS: Sie müssen jede Abwesenheit vom Wohnsitz (einschließlich in Luxemburg) die 5 Werktage überschreitet, beim ARIS anfragen (mindestens 8 Tage vor der geplanten Abwesenheit). Dieser Antrag befreit Sie jedoch nicht von Ihrer Meldepflicht beim FNS.